

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 90 (1995)
Heft: 2

Rubrik: Der Leser meint

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gestaltungsvorschriften zur Diskussion gestellt

Ortsbildpflege in vier Schritten

Harmonische Orts- und Landschaftsbilder geben den Bewohnern Heimatgefühl und dienen der Identifikation mit dem Lebensraum. Für den Touristen stellen sie eine Sehenswürdigkeit dar und laden zum Verweilen ein. Sie sind keine Zufälligkeit. Vielmehr entstehen diese aus einem Willen der Bevölkerung zu einer eigenen baulichen Kultur und Identität.

Bern als Beispiel

Oft nehmen nun aber die an einem Bau direkt Beteiligten auf dieses schützenswerte Allgemeingut keine Rücksicht, sobald ihre persönlichen Interessen betroffen sind. Die Folge davon ist die weitgehende Verunstaltung und Zerstörung eines grossen Teils der schweizerischen Orts- und Landschaftsbilder bis zur Unkenntlichkeit. Damit ist die Frage gestellt, wie die vielfältigen, überlieferten ortstypischen Baukulturen geschützt und angemessen weiterentwickelt werden können. Eine Möglichkeit dazu ist der Erlass von Gestaltungsvorschriften.

Ein Beispiel dafür liefert die Altstadt von Bern, welche in ihrer Bauweise einzigartig ist. Dies ist sie aber nur deshalb, weil bereits in der Berner Handveste, dem Stadtrecht von Bern, 1218-1539, Gestaltungsvorschriften niedergeschrieben waren. Diese wurden in den folgenden Jahrhunderten in den Baureglementen bewahrt und weiterentwickelt und finden sich heute in zeitgemässer Form in der Bauordnung der Stadt Bern wieder. Hätte die Stadt Bern diese Gestaltungsvorschriften nicht gehabt, wäre ihre Altstadt heute mit Sicherheit ebenso architekturechaotisch wie zahlreiche andere Ortsbilder in unserem Land.

Wie vorgehen?

Ziel der Ortsbildpflege ist die Erhaltung, Pflege und angemessene Weiterentwicklung der überlieferten, ortstypischen Bauweise. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, braucht es für die Erarbeitung und Anwendung von Gestaltungsvorschriften vier Schritte, die nachfolgend beschrieben werden:

1. Die Ortsbildanalyse

In einem ersten Schritt wird eine Ortsbildanalyse erstellt. Diese beschreibt bildlich und textlich die wesentlichen, das überlieferte Orts-, Quartier-, Strassen- und Platzbild typisch prägenden Gestaltungselemente der Bauten wie: Massstäblichkeit, Konturen, Proportionen, Dachneigung, Verhältnis

Dach/Wand, Anordnung der Öffnungen, Strukturen, Gliederungen, Ornamentik, Stil, Materialien, Farben usw. Im weiteren werden je nach Bedarf die historische Entwicklung, Geografie, Topografie usw. ergänzend erläutert.

2. Die Gestaltungsvorschriften

Sind die ortstypischen Gestaltungselemente erfasst, werden entsprechende Gestaltungsvorschriften formuliert. Diese fallen je nach Ortsbildtyp mehr oder weniger detailliert und umfangreich aus. Detailliert sind sie beim stark einheitlich geprägten Ensemble, auch «Vielfalt in der Einheit» genannt, wie bei der Altstadt von Bern; weniger detailliert beim Ortsbild mit einem abwechslungsreichen Charakter, bei dem unterschiedliche, bezugnehmende Bauten aus verschiedenen Zeitepochen vorhanden sind. Vorzuschreiben sind nur die wesentlichen, die überlieferte Bauweise wirklich prägenden Bauelemente. Dadurch entsteht ein architektonischer Gestaltungsfreiraum, der von der uniformen Bauweise abweichende Ortsbildtypen zulässt. Ziel soll dabei immer sein, möglichst das ganze Ortsbild architekturentypisch harmonisch zu erhalten und zu gestalten. Sind die Gestaltungsvorschriften erarbeitet, werden diese als Empfehlungen oder Vorschriften in die kommunale Bau- und Zonenord-

nung aufgenommen, so dass diese für jedermann rechtlich verbindlich sind.

3. Die Gestaltungsfibel

Damit die in Worte gefassten Gestaltungsvorschriften besser und von jedermann verstanden werden, können diese zusätzlich in sogenannten Gestaltungsfibeln bildlich dargestellt werden. Die Bilder dieser Fibel sagen bezüglich der einzelnen Gestaltungselemente aus, welche Lösungen gut eingliedert sind und welche Bauweisen zur Disharmonie führen. So wird zum Beispiel die ortsübliche Dachform illustriert und beschrieben, welche Dachformen nicht ins Ortsbild passen.

4. Die Eingliederungsanalyse

Der vierte und letzte Schritt ist die Eingliederungsanalyse. Diese wird angewendet, um festzustellen, ob sich einzelne Neu- oder Altbauten angemessen einordnen. Sie dient ferner auch dazu, Rückführungen und Wiedereingliederungen nicht eingegliedert oder verunstalteter Bauten vorzunehmen.

Die beschriebenen vier Schritte der Ortsbildpflege sind im Merkblatt vereinfacht dargestellt. Für den Anwender empfiehlt sich, Muster bereits erstellter Analysen, Gestaltungsrichtlinien, Gestaltungsfibeln und Eingliederungsanalysen als Arbeitshilfen beizuziehen.

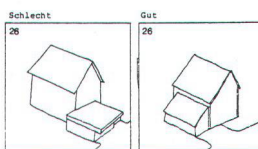
Marcel Steiner, Rechtsanwalt
Luzern

3. Die Gestaltungsfibel

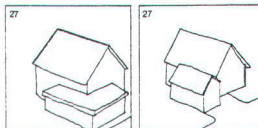
Die Gestaltungsvorschriften werden bildliche dargestellt.

Abbauten/Aufstockungen

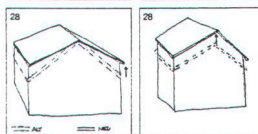
Kubische Form des Hauses soll erhalten bleiben. Keine vorgelagerten Abbauten auf der Strassenseite. Keine Flachdächer.



Keine eckumgreifenden Abbauten.



Bei Aufstockungen soll die ursprüngliche Dachneigung im wesentlichen erhalten bleiben.



Beispiel aus: Suter/Hüppi: Gestaltungsrichtlinien Muestair GR

Nein zur Verwässerung der Lex Friedrich!

Am 25. Juni haben die Stimmbürger zu einer Vorlage Stellung zu beziehen, die auch für den Heimat-, Umwelt- und Landschaftsschutz von eminenter Bedeutung ist: das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland soll verwässert werden. Die Frage, wieviel Schweizer Boden Personen im Ausland kaufen dürfen, hat eine lange Leidensgeschichte hinter sich. Bereits 1961 wurden die ersten gesetzlichen Einschränkungen erlassen, weil der masslose Bau von Ferienhäusern, die ins Ausland verkauft wurden, ganze Natur- und Erholungslandschaften zu zerstören drohte (sogenannte «Lex von Moos», nach dem damals zuständigen Bundesrat). Weil das Gesetz zu wenig griff, musste es mehrmals revidiert werden, letztmals 1983 im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zu einem hängigen Volksbegehren («Lex Friedrich», vorher «Lex Furgler»). Trotz diesem indirekten Gegenvorschlag wurde die Initiative «gegen den Ausverkauf der Heimat» aber nur äusserst knapp abgelehnt (49% Ja).

Nun soll das Gesetz also am 25. Juni in einem ersten Schritt verwässert werden. Dabei ist es das offene erklärte Ziel der Betreiber, es salami-scheibenweise ganz abzuschaffen. Unter dem Schlagwort einer «Deregulierung», die wegen des Neins des Souveräns zum EWR angeblich nötig geworden sei, sollen alle in früherer Zeit erreichten Verbesserungen in Sachen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz wieder zurückbuchstabiert werden! Dies muss der Stimmbürger unbedingt verhindern! Die Verwässerung der Lex Friedrich würde dem Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft schaden, weil die durch sie zusätzlich ausgelöste Bauerei mit vielfältigen Immissionen verbunden wäre und die letzten Wildbiotope unseres Landes noch mehr schrumpfen liesse. Alle Menschen brauchen zu ihrem Wohlbefinden ein Stückchen Heimateerde. Wird ihm diese genommen, wird der Mensch krank, verhaltensgestört und unfriedlich. Dies beweist die Wissenschaft der Ethologie oder Verhaltensforschung. Die Schweiz ist schon mehr als genug überbaut und überbevölkert. Das bestehende Gesetz richtet sich im übrigen nicht gegen Normalbürger ausländischer Nationalität, sondern betrifft nur Superreiche, Spekulanten, Steuerflüchtlinge, internationale Schieber, Geldwäscher und Mafiosi. Am 25. Juni gehört ein klares Nein in die Urne!

Dr. med. Jean-Jacques Hegg,
a. Nationalrat
Spezialarzt für Psychiatrie
FMH (Dübendorf)